G e s e t z

vom 27. Juni 1963

betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einziger Artikel:

Das Gesetz vom 7.Juli 1960, LGBl.Nr.116, über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Ausgenommen davon ist die jeweils für 1. März, 1. Juni und 1. September 1963 gebührende Erhöhung der Sonderzahlungen."